

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
- *Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde* -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Veitsrodt-Mörschied-Herborn

Az.: 61043 H.A. 10.2

Simmern, 20.10.2011
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 0 67 61 / 94 02-53
Telefax: 0 67 61 / 94 02-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungsstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes

- I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Veitsrodt-Mörschied-Herborn**, Landkreis Birkenfeld, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

am Montag, 21.11.2011
in der Vereinshalle des TuS Herborn, Hauptstraße 55, 55758 Herborn

am Dienstag, 22.11.2011
im Bürgerhaus der Ortsgemeinde Mörschied, Herrsteiner Straße 5, 557568 Mörschied

am Mittwoch, 23.11.2011
im Tagungsraum der Gaststätte „Hartmann-Dreher“, Hauptstraße 18, 55758 Veitsrodt

jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungsstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Nachweis des neuen Bestandes, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrauchten nachweist. Der Nachweis ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt

haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Nachweis an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

Donnerstag, 24.11.2011, 09.00 Uhr

in der Vereinshalle des TuS Herborn, Hauptstraße 55, 55758 Herborn.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung oder gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **25.11.2011**, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad Kreuznach

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der obengenannten Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei den Ortsgemeinden Veitsrodt, Mörschied und Herborn in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbands-/Ortsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Nachweis des Neuen Bestandes. Für die Rechte haften die im Nachweis näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag:
gez. Nick
Abteilungsleiter